

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

**Beteiligte**

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 3-2020**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

am 05. Oktober 2020 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 39.600 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 4.000 €.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Februar 2003 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Frist für die Übermittlung der ersten Quartalsmitteilung bzw. des ersten Quartalsfinanzberichts (Q1 2020) endete mit Ablauf des 02. Juni 2020.

Die Beteiligte übermittelte den Q1 2020 bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Sanktionsausschusses nicht an die Geschäftsführung der FWB.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte jeweils per E-Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des Q1 2020.

Am 14. Mai 2020 teilte die Beteiligte die vorläufigen Ergebnisse zum ersten Quartal 2020 mit und kündigte an, der Q1 2020 werde am 16. Juni 2020 veröffentlicht.

In einer Stellungnahme des Vorstandes der Beteiligten vom 22. Juni 2020 wurden Fehlbuchungen in der Bilanz eingeräumt und die Einschätzung der vorläufigen Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2019 und das 1. Quartal 2020 zurückgenommen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass auch Auswirkungen auf die Abschlüsse vergangener Jahre nicht ausgeschlossen werden könnten.

Am 29. Juni 2020 hat das Amtsgericht das vorläufige  
Insolvenzverfahren über das Vermögen angeordnet.

Die Beteiligte hat bisher bis auf den Jahresfinanzbericht 2019 ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Unter dem 22. Juli 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren wegen Versäumung der Berichtsfrist an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Q1 2020 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe.

Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 39.600 Euro zu belegen.

Am 22. Juli 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 30. Juli 2020 drauf verwiesen, dass im Hinblick auf die sich verdichteten Hinweise auf eine unzutreffende Darstellung der Verhältnisse der Gesellschaft in den vergangenen Bilanzen der Q1 2020 derzeit nicht veröffentlicht werden könne. Eine Erstellung und Veröffentlichung des Finanzberichtes sei angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe objektiv unmöglich. Von einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des derzeitigen Vorstandes könne daher keine Rede sein.

Außerdem sei zu erwarten, dass das Insolvenzverfahren in wenigen Wochen eröffnet werde und deshalb die Sanktion ihren Zweck nicht erfüllen könne. Sie bitte daher, von dem Erlass einer Sanktion abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 -BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.

- 3a. Der Umstand, dass inzwischen das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beteiligten eröffnet wurde, steht der Durchführung des Sanktionsverfahrens nicht entgegen, denn die Insolvenz lässt weder die Börsenzulassung noch die damit verbundenen Zulassungsfolgepflichten entfallen. Auch der Umstand, dass die Geschäftsführung der FWB mit Beschluss vom 30. September 2020 die Zulassung der Aktien der Beteiligten zum Prime Standard mit Wirkung zum 11.11.2020 widerrufen hat, steht einer Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht entgegen, denn die mit der Zulassung zum Prime Standard verbundenen Zulassungsfolgepflichten bleiben bis zum Eintritt der Wirkungen des Widerrufs bzw. im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur Bestandskraft des Widerrufs bestehen, mit der Folge, dass die Beteiligte solange der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Q1 2020 nicht fristgemäß übermittelt hat.
  5. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO nach dem Stand vom 27. Mai 2019, 01. April 2020 und 05. Juli 2020 muss der Emittent, den ersten Quartalsfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
  6. Demgemäß war der Q1 2020 bis zum 02. Juni 2020 zu übersenden. Der Q1 2020 ist jedoch bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sanktionsausschusses nicht übermittelt worden.
  7. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
  8. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).
  9. Die Beteiligte hat sich nach eigenen Angaben im Hinblick auf den Vorwurf der Bilanzmanipulation im Geschäftsjahr 2019 und den vorangegangenen Geschäftsjahren bewusst dafür entschieden, die Erfüllung der fälligen Berichtspflicht bis zur Klärung der Vorwürfe zurückzustellen und damit den Pflichtverstoß bewusst in Kauf genommen.

10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn.15).
11. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagensuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.  
Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte und die Nichtvorlage des Q1 2020 als schwerwiegende Pflichtverstoß ein zuordnen ist.
12. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 39.600 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Quartalsberichts vor Augen zu führen.
13. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Gewicht des Verstoßes
  - Dauer des Verstoßes
  - Grad der Verantwortung
  - Marktkapitalisierung des Emittenten
  - Kooperationsbereitschaft
  - konkrete Abhilfemaßnahmen
  - Wiederholungstat
  - Uneinsichtigkeit

14. Im Hinblick auf die unterbliebene Vorlage des Q 1 2020 war zu berücksichtigen, dass dem Quartalsbericht geringere Bedeutung zukommt als einem mit Prüfungsvermerk vorzulegenden Jahresfinanzbericht.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des Q1 2020 von mindestens drei Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war und ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem schwerwiegenden Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal in einer Zeit, in der sich das Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich war und ist - in einer Krise befindet, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.

15. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat und bewusst von der fälligen Finanzberichterstattung abgesehen hat.
16. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von mindestens 176,01 Millionen Euro (Stand 21. Juli 2020) zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es sich um den ersten Verstoß der Beteiligten gegen die BörsO handelt und die Beteiligte ihre Pflichten bisher ordnungsgemäß erfüllt hat.

Den Umstand, dass die Beteiligte wegen der Nichtvorlage des Jahresfinanzberichts 2019 durch nicht bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 04. August 2020 (Az. E 2-2020) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 88.800 Euro belegt wurde, hat der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend berücksichtigt, da der Beschluss erst nach Ablauf der der Berichtsfrist des Q1 2020 ergangen ist und somit seine Warnfunktion nicht erfüllen konnte.

Mögliche strafbaren oder ordnungswidrige Handlungen der für die Beteiligte tätigen Personen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung des Unternehmens finden im Sanktionsverfahren wegen der Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften mangels sachlicher Zuständigkeit des Sanktionsausschusses zur Ahndung strafrechtlicher oder ordnungswidriger Tatbestände keine Berücksichtigung.

17. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs .4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---